

Angeltourismus in Norwegen

Ausfuhrbeschränkung für Fisch und Fischprodukte

Ab dem 1. Juni 2006 ist es nicht gestattet, mehr als 15 kg Fisch oder Fischprodukte pro Person aus Norwegen auszuführen. Die Fischereibehörden fordern jeden Angelsportler dazu auf, die auch für Berufsfischer geltenden Vorschriften zur Mindestgröße der Fische einzuhalten.

06.06.2006 :

Wer in norwegischen Gewässern angelt, ist mitverantwortlich für die Erhaltung der natürlichen Ressourcen der norwegischen Küstengebiete für heutige sowie künftige Generationen.

Angelausrüstung

Ausländische Staatsbürger ohne festen Wohnsitz in Norwegen dürfen sich mit Handausrüstung (Schnur, Schleppangel oder Angel) als Sportangler betätigen, ihren Fang jedoch nicht verkaufen.

Ausfuhrbeschränkung für Fisch und Fischprodukte

Es ist nicht gestattet, mehr als 15 kg Fisch oder Fischprodukte pro Person aus Norwegen auszuführen.

- Die Ausfuhrbeschränkung gilt für den Fang, den Sportangler im Meer im Bereich norwegischer Hoheitsgewässer machen.
- Die Ausfuhrbeschränkung gilt für ganze bzw. ausgenommene Fische sowie für verarbeitete Produkte wie etwa Fischfilet.
- Fisch oder Fischprodukte, die nachweislich bei einem registrierten Gewerbebetrieb erworben wurden, werden der erlaubten Menge nicht zugerechnet.
- Ungeachtet der Ausfuhrbeschränkung darf ein Angler zusätzlich zu der erlaubten Menge einen ganzen Fisch (als Trophäe) mitnehmen.
- Süßwasserfische sowie Lachs, Forelle und Saibling werden der erlaubten Ausfuhrmenge nicht zugerechnet.
- Die Ausfuhrbeschränkung gilt für alle, auch für norwegische Staatsangehörige.
- Bei Verstoß kann der unerlaubte Fang beschlagnahmt werden.
- Die Zollbehörden überwachen die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Der Zweck dieser Ausfuhrbeschränkung ist es, einem Fischereitourismus vorzubeugen, der mit großen Fangmengen lockt. Die Ausfuhrbeschränkung stellt keine Fangquote dar. Die Fischereibehörden appellieren jedoch an die Angeltouristen, den Angelsport verantwortungsbewusst auszuüben.

Mindestgrößen

Die Fischereibehörden fordern jeden Angelsportler dazu auf, die auch für Berufsfischer geltenden Vorschriften zur Mindestgröße der Fische einzuhalten.

Im Folgenden sind Beispiele für Arten mit entsprechenden Mindestgrößen aufgelistet, die von Berufsfischern nicht unterschritten werden dürfen.

Art	Geltungsbereich	Mindestgröße
Heilbutt	Landesweit	60 cm
Kabeljau	Südlich von 64° N	30 cm
	Nördlich von 64° N	47 cm
Schellfisch	Südlich von 64° N	27 cm
	Nördlich von 64° N	44 cm
Scholle	Westlich von Lindesnes	29 cm
	Östlich von Lindesnes	27 cm
Makrele	Landesweit	30 cm
Meerforelle		35 cm
Meersaibling		35 cm
Lachs		35 cm

Ausnahme: Nordland, Troms 30 cm und Finnmark (gilt nur für Meerforelle und Meersaibling)
Die Länge des Fisches wird von der Maulspitze bis zum Ende der äußersten Strahlen der Schwanzflosse gemessen.

Norwegisches Ministerium für Fischerei und Küste